



Übergangsregeln im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik im Rahmen der Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2024/25

Die Übergangsregeln gelten für alle Studierenden, die

- zwangsmigriert werden
- bis zum Wintersemester 2024/25 bereits im Studiengang eingeschrieben sind und schon Prüfungsleistungen erbracht haben (inklusive vorgezogene Masterleistungen bzw. Anerkennung von Leistungen bei Studiengangwechsel)

Studierende, die bis zum 26.10.24 alle Leistungen für ihr Studium bis auf die Bachelorarbeit absolviert haben, sind von diesen Übergangsregeln nicht betroffen.

- Das Studieneinstiegsmodul kann auch mit nur 5 LP (ohne dass es bisher bestanden wurde) als bestandenes 5-LP Modul anerkannt werden. Ein LP des Orientierungsblocks kann als Überhang im Studium Generale übertragen werden. Für den Fall, dass eine Anrechnung des 1 LP erfolgen soll nehmen Sie Kontakt zum [Prüfungsausschuss](#) auf.
- Das Modul „Grundlagen der Halbleiterbauelemente“ schließt nun mit einer unbenoteten Studienleistung anstelle einer Prüfungsleistung ab.
- Im Studium Generale muss ab dem WS 24/25 das neue Modul „Wissenschaftliches Schreiben“ (2 LP) verpflichtend abgelegt werden. Das Modul kann nur erlassen werden, wenn die Bachelorarbeit bereits bestanden oder bis zum 26.10.2024 angemeldet wurde. Es wird aber im Hinblick auf einen späteren Masterstudiengang dringend empfohlen, an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Belegung des Moduls ist auch parallel zum Verfassen der Bachelorarbeit möglich! Bitte sprechen Sie hierzu die Dozentin [Eva Bresemann](#) an, wenn Sie zeitnah Ihre Bachelorarbeit anmelden möchten. Für den Fall, dass das Modul „Wissenschaftliche Methodik und Soft Skills im Ingenieurs- und Forschungsbereich“ bestanden wurde, kann eine Anerkennung für das Modul „Wissenschaftliches Schreiben“ erfolgen.
- Aufgrund der Streichung des Laborberichts reduziert sich die Anzahl der LP im „Elektrotechnischem Grundlagenlabor II“ von 3 LP auf 2 LP

Einzelfälle werden wie immer auf Antrag vom Prüfungsausschuss entschieden. Ausnahmeanträge können bis zum 30.9.2025 gestellt werden.